



Kordia

Lebensräume

Statuten
der
Genossenschaft

Kordia

Wohnen & Leben
Sissach

24. März 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Firma und Sitz.....	4
Art. 1.	Firma	4
Art. 2.	Sitz.....	4
B.	Zweck, Mittel und Grundsätze	4
Art. 3.	Zweck und Mittel	4
Art. 4.	Grundsätze der Vermietung.....	5
Art. 5.	Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude	6
Art. 6.	Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen	6
C.	Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten	6
Art. 7.	Erwerb der Mitgliedschaft	6
Art. 8.	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Art. 9.	Austritt	7
Art. 10.	Tod.....	7
Art. 11.	Ausschluss.....	7
Art. 12.	Auflösung des Zusammenlebens von Paaren.....	8
Art. 13.	Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen.....	9
Art. 14.	Persönliche Pflichten der Mitglieder	9
D.	Finanzielle Bestimmungen.....	9
D1.	Genossenschaftskapital	9
Art. 15.	Genossenschaftskapital.....	9
Art. 16.	Genossenschaftsanteile.....	9
Art. 17.	Finanzierung der Genossenschaftsanteile.....	10
Art. 18.	Rückzahlung der Genossenschaftsanteile.....	10
D2.	Haftung	11
Art. 19.	Haftung	11
D3.	Rechnungswesen	11
Art. 20.	Jahresrechnung und Geschäftsjahr	11
Art. 21.	Gewinnreserven	11
Art. 22.	Rücklagen und Wertberichtigungen	11
Art. 23.	Entschädigung der Organe.....	12

E.	Organisation.....	12
E1.	Organe.....	12
	Art. 24. Überblick.....	12
E2.	Generalversammlung.....	13
	Art. 25. Befugnisse.....	13
	Art. 26. Einberufung und Leitung.....	14
	Art. 27. Stimmrecht.....	14
	Art. 28. Beschlüsse und Wahlen.....	14
E3.	Vorstand	15
	Art. 29. Wahl und Wählbarkeit	15
	Art. 30. Aufgaben.....	15
	Art. 31. Kompetenzdelegation	16
	Art. 32. Vorstandssitzungen	16
E4.	Revisionsstelle.....	16
	Art. 33. Wahl und Konstituierung	16
	Art. 34. Aufgaben.....	17
F.	Schlussbestimmungen.....	17
	Art. 35. Liquidation.....	17
	Art. 36. Liquidationsüberschuss	17
	Art. 37. Fusion	18
	Art. 38. Mitteilungen und Publikationsorgan	18
	Art. 39. Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)	18
G.	Abkürzungen.....	19

In den vorliegenden Statuten wurde für Personen die weibliche Form gewählt. Dies gilt in gleicher Weise für die männliche Form.

A. Firma und Sitz

Art. 1. Firma

Unter der Firma «Kordia Wohnbaugenossenschaft, Wohnen und Leben» besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2. Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Sissach.

B. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3. Zweck und Mittel

- (1) Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern guten und preisgünstigen Wohnraum und im Sinne einer besseren Durchmischung, Arbeitsraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Räume für alle Bevölkerungskreise anzubieten, insbesondere auch für Alleinstehende, Familien, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen und Betagte. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Es soll die Möglichkeit bestehen, 10 % der Wohnungen für Sozialhilfeempfänger anzubieten. Die Genossenschaft bietet in ihren Gebäuden Räume für geschäftliche Dienstleistungen an.
- (2) Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
 - a) Erwerb von Bauland und Baurechten;
 - b) Bau und Erwerb von Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohn- und Arbeitsbedürfnissen entsprechen;
 - c) sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
 - d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
 - e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidg. Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen;
 - f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete;
 - g) Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen;
 - h) ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes und gutes Wohnen und Arbeiten zum Ziel haben.
- (3) Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Art. 4. Grundsätze der Vermietung

- (1) Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt. Der Vorstand sorgt auch dafür, dass die Mieterinnen über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- (2) Die Miete von Wohnungen und Gewerberäumen der Genossenschaft setzt grundsätzlich den Beitritt zur Genossenschaft voraus.
- (3) Die Kordia Wohnbaugenossenschaft strebt unter ihren mietenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter eine ausgewogene Durchmischung an. Der Solidaritätsfonds soll Mieterinnen und Mieter mit begrenzten Finanzen sowie in finanziellen Notlagen bei der Zahlung der Miete und der Wohnungsanteilscheine unterstützen.
- (4) Die Einzelheiten des Solidaritätsfonds regelt ein Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
- (5) Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen und Geschäftsräume grundsätzlich zu den Selbstkosten. Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinns sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen insbesondere die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, allfällige Baurechtszinsen, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein.
- (6) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- (7) Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer sowie von Arbeits- und Gewerberäumen ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262, Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis, die Untervermietung an Personen, welche die Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement nicht erfüllen sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden. Bei Untervermietung einzelner Zimmer entsteht der Genossenschaft auch ein wesentlicher Nachteil, wenn damit Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement umgangen werden. Der Vorstand kann die tage- oder wochenweise Untervermietung an Dritte erlauben. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement.
- (8) Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzerinnen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dieses ist im Vermietungsreglement festgelegt.

Art. 5. Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

- (1) Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaften und ihrer Umgebung.
- (2) Bei umfassenden Renovationen und Ersatzneubauten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Vorgehen. Sie kündigt solche Vorhaben mindestens zwei Jahre im Voraus an und bietet den Betroffenen nach Möglichkeit mindestens ein Umsiedlungsobjekt an. Bei der Vermietung der umgebauten Gebäude und von Ersatzneubauten sind in erster Linie die bisherigen Mieterinnen zu berücksichtigen, sofern diese den Vermietungskriterien entsprechen.

Art. 6. Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

- (1) Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten.
- (3) Bei staatlich geförderten Wohnungen sorgt der Vorstand dafür, dass die Erwerberinnen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

C. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Genossenschaft kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt (Mitgliedschaftsanteil).
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs nach vollständiger Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Vorstandsbeschluss ist massgebend für den Beginn der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Art. 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 18 der Statuten.

Art. 9. Austritt

- (1) Ist das Mitglied Mieterin von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus.
- (2) Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.
- (3) Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 10. Tod

- (1) Stirbt ein Mitglied, das Mieterin einer Wohnung und/oder eines Arbeitsraums der Genossenschaft gewesen ist, kann die im gleichen Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartnerin - soweit sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft der Verstorbenen und gegebenenfalls deren Mietvertrag übernehmen. Die Lebenspartnerin muss nachweisen, dass sie Erbe der Verstorbenen ist.
- (2) Andere im gleichen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.

Art. 11. Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:
 - a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
 - b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz [oder amtlich gemeldeten Wochenaufenthalt] zu haben;
 - c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
 - d) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement;

- e) Ablehnung eines Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung;
 - f) Beschluss des zuständigen Organs über eine umfassende Renovation oder den Abbruch der betreffenden Liegenschaft, jedoch, falls die Genossenschaft über entsprechende Objekte verfügt, erst nach Ablehnung eines Umsiedlungsangebots;
 - g) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- (2) Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f, Abs. 4 OR bzw. gestützt auf Art. 12 der Statuten erfolgt.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.
- (4) Die Anrufung des Gerichts nach Art. 846, Abs. 3 OR innert drei Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen; sie setzt das Vorliegen eines Grundes voraus, der auch zum Ausschluss aus der Genossenschaft berechtigen würde.

Art. 12. Auflösung des Zusammenlebens von Paaren

- (1) Weist das Gericht in einem Entscheid oder Urteil die Benützung der Wohnung der Partnerin des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit deren Einverständnis den Mietvertrag auf die andere Partnerin übertragen. Eine solche Übertragung setzt die Mitgliedschaft oder deren Erwerb durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme sämtlicher Wohnungsanteile (Art. 16, Abs. 2) voraus.
- (2) Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will. Diese Regelung gilt bei allen Auflösungen einer Partnerschaft¹
- (3) Die Belegungsvorschriften von Art. 4, Abs. 8 bleiben vorbehalten.
- (4) Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem entsprechenden Gerichtsentscheid bzw. der entsprechenden Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem die in der Wohnung verbleibende Partnerin einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

¹ Ehepaar, Konkubinatspaar, eingetragenes Paar, gleichgeschlechtliches Paar

Art. 13. Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

- (1) Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.

Art. 14. Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;
- c) nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.

D. Finanzielle Bestimmungen

D1. Genossenschaftskapital

Art. 15. Genossenschaftskapital

- (1) Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist nach oben unbeschränkt. Die Mittel der Genossenschaft dürfen das für die Liegenschaften erforderliche Eigenkapital nicht unterschreiten.
- (2) Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Ausgabe von Anteilscheinen, aus dem Überschuss der Liegenschaften, aus Spenden, Darlehen und aus Zuwendungen Dritter.

Art. 16. Genossenschaftsanteile

- (1) Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 1000.- und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand für die Wohnungsanteile Ratenzahlung bewilligen. Der Vorstand kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.
- (2) Mitglieder, die Wohnungen und Gewerberäume der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (vgl. Art. 7, Abs. 1) weitere Anteile übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten abgestuft ist, den Wohnbauförderungsvorschriften entsprechen sowie für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Der geforderte Betrag beträgt maximal 20 % der Anlagekosten der

gemieteten Räumlichkeiten. Eine höhere Beteiligung ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

- (3) Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.
- (4) Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkeiten der Genossenschaft, können die für diese Räumlichkeiten zu übernehmenden Wohnungsanteile auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden.
- (5) Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Art. 17. Finanzierung der Genossenschaftsanteile

- (1) Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug in einem Reglement.
- (2) Mit Einverständnis des Vorstandes können Genossenschaftsanteile auch von Dritten finanziert werden. Wird nichts anderes vereinbart, steht dem Mitglied ein allfälliger Zins zu.

Art. 18. Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

- (1) Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.
- (2) Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitglieder- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 10 und Art. 12 der Statuten von der Partnerin übernommen werden. Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder - nach Erreichen des Rentenalters - an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.
- (4) Die Auszahlung und eine allfällige Verzinsung erfolgen innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die gleiche Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Abgabe der Räumlichkeiten, zurückbezahlt werden, so insbesondere, wenn der Betrag benötigt wird, um Genossenschaftsanteile einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu liberieren.

- (6) Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

D2. Haftung

Art. 19. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

D3. Rechnungswesen

Art. 20. Jahresrechnung und Geschäftsjahr

- (1) Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung sowie die branchenüblichen Grundsätze.
- (2) Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21. Gewinnreserven

- (1) Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresrechnung berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung der Gewinnreserven.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet unter
- (3) Beachtung von Art. 860, Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in die gesetzlichen und freiwilligen Gewinnreserven.
- (4) Über die Beanspruchung der Gewinnreserven entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860, Abs. 3 OR.

Art. 22. Rücklagen und Wertberichtigungen

- (1) Der Erfolgsrechnung sind jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in die Erneuerungsfonds zu belasten.
- (2) Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien und werden nach der indirekten Methode in der Bilanz dargestellt. Ist die Genossenschaft Baurechtsnehmerin, wird der Erfolgsrechnung jährlich eine Einlage in die Wertberichtigung für Heimfall belastet. Falls deren Höhe nach den Vorgaben der

Baurechtsverträge im Voraus bestimmbar ist, wird dabei diesem Betrag, andernfalls den steuerlich zulässigen Abschreibungen, angemessen Rechnung getragen.

- (3) Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen.
- (4) Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisions- bzw. der Prüfstelle überprüft.

Art. 23. Entschädigung der Organe

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.
- (2) Die Entschädigung der Revisions- bzw. Prüfstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.
- (3) Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.
- (4) Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.
- (5) Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisions- bzw. Prüfstelle und Kommissionen, die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

E. Organisation

E1. Organe

Art. 24. Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

E2. Generalversammlung

Art. 25. Befugnisse

- (1) Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder der Co-Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von selbständigen Baurechten;
 - h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen, deren Kosten 20 % des Anlagewertes sämtlicher Liegenschaften (ohne Abschreibungen) übersteigen;
 - i) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern und die Erstellung von Ersatzneubauten;
 - j) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
 - k) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
 - l) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierte Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Art. 25, Abs. 2);
 - m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.
- (2) Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Bst. 1) müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.
- (3) Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 26. Einberufung und Leitung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- (2) Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- (3) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung der Geschäftsbericht (Art. 30, Abs. 2) inkl. dem Bericht der Revisions- resp. Prüfstelle beigelegt; diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.
- (4) Die Generalversammlung wird vom Präsidium bzw. Co-Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine Tagespräsidentin wählen.
- (5) Die Korrespondenz erfolgt in der Regel über E-Mail.

Art. 27. Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 28. Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und mindestens 1/3 der Mitglieder daran teilnimmt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen die geheime Durchführung verlangt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (4) Die Art. 889 und Art. 18, Abs. 1, Bst. d des Fusionsgesetzes² (FusG) bleiben vorbehalten.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach der Generalversammlung für alle Mitglieder der Genossenschaft einsehbar.

E3. Vorstand

Art. 29. Wahl und Wählbarkeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschafterinnen bestehen. Präsidium und Kassierin wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt eine Protokollführerin, die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Die beschliessenden Vorstandsmitglieder verpflichten sich, das fragliche Geschäft höchstens zu Drittbedingungen (Marktwert) abzuschliessen. In solchen Fällen ist der Vertrag schriftlich abzuschliessen. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000.- nicht übersteigt. Falls der gesamte Vorstand in den Ausstand treten muss, ist für das Geschäft ein Genehmigungsbeschluss von der Generalversammlung einzuholen.

Art. 30. Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 20) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. der Prüfstelle wieder.
- (3) Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001208/index.html>

Art. 31. Kompetenzdelegation

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt, sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Art. 32. Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Co-Präsidium einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- (3) Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse, auch solche per E-Mail oder Fax, als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach der Vorstandssitzung für alle Mitglieder der Genossenschaft einsehbar.

E4. Revisionsstelle

Art. 33. Wahl und Konstituierung

- (1) Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine zugelassene Revisorin oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.
- (2) Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:
 - a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

- (3) Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

Art. 34. Aufgaben

- (1) Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird stattdessen das Opting Out beschlossen, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).
- (3) Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

F. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation und Fusion

Art. 35. Liquidation

- (1) Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. Hierzu bedarf es eines qualifizierten Mehrs (2/3) der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatorinnen beauftragt.

Art. 36. Liquidationsüberschuss

- (1) Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Stiftung Solidaritätsfonds von *wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger* übereignet.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Überschuss mit qualifiziertem Mehr (2/3) auch einer anderen gemeinnützigen Institution mit gleichen Zielsetzungen (Art. 3, Abs. 1) übertragen.
- (3) Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 37. Fusion

- (1) Die Generalversammlung kann jederzeit die Fusion der Genossenschaft mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.
- (2) Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachungen

Art. 38. Mitteilungen und Publikationsorgan

- (1) Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, durch E-Mail oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Genehmigungsvorbehalt

Art. 39. Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)

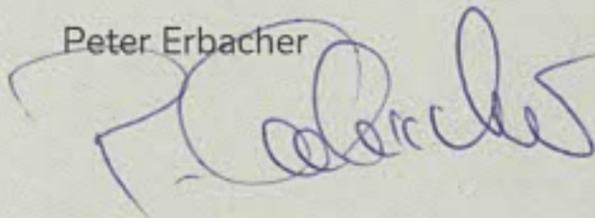
Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. März 2023 angenommen worden.

Sissach, den 27.04.2023

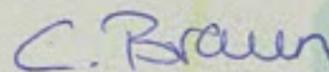
Der Tagespräsident:

Peter Erbacher



Die Tagesaktuarin:

Cathrin Braun



G. Abkürzungen

BWO: Bundesamt für Wohnungswesen

OR: Obligationenrecht

FusG: Fusionsgesetz

WFG: Wohnraumförderungsgesetz